



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

25. Mai 2018

Seite 1 von 32

MVA

Bielefeld – Herford - GmbH

Schelpmilser Weg 30

33609 Bielefeld

Aktenzeichen

700-53.0014/18/8.1.1.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 28.02.2018 (Eingang am 23.03.2018) wird aufgrund der §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Gesamtanlagenstillstand vom 18. Juni 2018 bis zum 31. Juli 2018 mit Durchführung von folgenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

1. Befristete Errichtung und Betrieb einer Abfall-Umschlagstation auf dem Werksgelände der MVA zum Umschlag von Abfällen während des Gesamtanlagenstillstandes.
2. Erneuerung des Müllkrans A im Müllbunker der MVA.
3. Erneuerung des Abhitzeessels für den Klinikmülllofen 4 der MVA.
4. Erneuerung von sieben Mittelspannungsschaltanlagen in der MVA.

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

BIC WELADED3

5. Errichtung und Betrieb einer neuen Dampf-Druckreduzierstation zur Regelung des Dampfdruckes aus der Dampferzeugung der drei Müllkessel der MVA.
6. Erneuerung des Leittechniksystems SPPA-T3000 in der MVA.
7. Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Fernwärmetauschers und einer vierten Fernwärmepumpe für die Auskopplung der erzeugten Fernwärme aus der MVA in das Fernwärmenetz der Stadtwerke Bielefeld.
8. Erneuerung des Müllkrans B im Müllbunker der MVA im November 2018 während einer Revision in der Anlage.

Hinweis

Ist die Umsetzung der im Tenor unter Punkt 3 genannten Erneuerungsmaßnahme nicht während des Gesamtanlagenstillstandes vom 18. Juni 2018 bis zum 31. Juli 2018 realisierbar, muss die spätere Umsetzung der Maßnahme dem Dezernat 53, Bezirksregierung Detmold durch eine Anzeige nach § 15 BImSchG schriftlich angezeigt werden.

Standort

Schelpmiser Weg 30 in 33609 Bielefeld
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Die genehmigte Gesamtkapazität aus den vorangegangenen Bescheiden hat weiterhin Bestand.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Die genehmigten Einsatzstoffe aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand.

Betriebszeiten

Ganzjährig, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
8.760 Betriebsstunden pro Jahr.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Emissionsbegrenzungen aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 8.1.1.1; Verfahrensart: G

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag“

2) Anlage nach Nr. 8.1.1.3; Verfahrensart: G

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde“

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) sowie die Erlaubnis nach § 18 Absatz1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung der MVA Bielefeld- Herford GmbH wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Der Gesamtanlagenstillstand mit den im Tenor genannten Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen wird antragsgemäß auf den Zeitraum vom 18. Juni 2018 bis zum 31. Juli 2018 begrenzt.

Die Errichtung und der Betrieb der Abfall- Umschlagstation werden antragsgemäß auf Zeitraum vom 11. Juni 2018 bis zum 31. Juli 2018 begrenzt.

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Beginn des Gesamtanlagenstillstands und auch das Ende des Gesamtanlagenstillstands mit Rückkehr zum Normalbetrieb sind der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 53 formlos mitzuteilen.
2. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung / Lärmschutz

1. Ein störungsbedingtes lärmverursachendes Ansprechen der Druckreduzierstation mit voller Leistung zur Nachtzeit, ist der Immissionsschutzbehörde an folgendem Arbeitstag (Montag bis Freitag) zur Dienstzeit telefonisch mitzuteilen.
2. Während des Gesamtanlagenstillstands und der Bauarbeiten gilt:
Ein Ausfall der Müllbunkerabsaugung während der Stillstandszeit ist der Immissionsschutzbehörde an folgendem Arbeitstag (Montag bis Freitag) zur Dienstzeit telefonisch mitzuteilen.

Wasserrecht

1. Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz hervorzurufen, eine Gefährdung für das Grundwasser oder Oberflächengewässer darstellen, sind unverzüglich telefonisch, per Fax oder per Mail der zuständigen Wasserbehörde und der Stadt Bielefeld mitzuteilen.
2. Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
3. Alle Hofeinfälle im Bereich Wendeplatte, die in die Regenwasserkanalisation der MVA entwässern und wo Abfälle kurzfristig zwischengelagert werden, sind mit Dichtkissen oder vergleichbaren technischen Einrichtungen zu verschließen, sodass kein Eindringen von verunreinigtem Abwasser bzw. wassergefährdenden Stoffen in die Regenwasserkanalisation für die Dauer der Maßnahme zu besorgen ist. Die Hofflächen sind arbeitstäglich zu reinigen. Anfallendes verunreinigtes Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen oder als internes Prozesswasser zu nutzen.

Arbeitsschutz

1. Der Prüfbericht vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 23.03.18 (Bericht Nr.: 2303/2018) ist Bestandteil der Genehmigung / Erlaubnis. Die darin angenommen Rahmenbedingungen sind einzuhalten und den genannten Maßgaben ist zu folgen.
2. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderung ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben
 - des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG),
 - der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
 - der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV)
 - der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV)
 - § 4 Biostoffverordnung –BioStoffV

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.

C) Auflagen der Stadt Bielefeld

1. Wegen der statischen Eingriffe muss eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger das Vorhaben begleiten. Dies ist dem Bauamt schriftlich zu bescheinigen.
2. Die vorliegenden statischen Berechnungen sind – sofern noch nicht geschehen - durch eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Das geprüfte A-Exemplar ist beim Bauamt einzureichen vor Baubeginn.
3. Spätestens bei Baubeginn sind die Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bzgl. dieser Fachgebiete insoweit nicht statt (§82 (4) BauO NRW).
5. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen - § 75 (7) BauO NRW -.
6. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen - § 82 (2) BauO NRW -.

Auflagen zum Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Ketteler vom 21.03.2018 ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen, darüber hinaus werden unsererseits folgende abweichende bzw. ergänzende Anforderungen gestellt:
 - a) Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind den baulichen Veränderungen entsprechend anzupassen und der Feuerwehr Bielefeld zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den temporär errichteten Umschlagplatz im Bereich des Müllbunkers (§ 54 BauO NRW).
 - b) Die Fangnetzwerke im Bereich des Umschlagplatzes dürfen die Feuerwehrumfahrt nicht beeinträchtigen, sofern diese Netze die Feuerwehrumfahrt einschränken, muss durch einfache Handgriffe gewährleistet sein, die Umfahrt für die Feuerwehr wieder befahrbar zu machen (§54 BauO NRW).

Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 54 (2) in Verbindung mit § 59 a (3) BauO NRW).

Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

Die Stadt Bielefeld empfiehlt, sich vom Fachbauleiter Brandschutz zur abschließenden Fertigstel-

lung bescheinigen zu lassen, dass die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt worden sind. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung zur abschließenden Fertigstellung ist im Bauamt einzureichen.

Auflagen der unteren Naturschutzbehörde

1. Im Zuge der Umsetzung des beantragten Vorhabens darf es nicht zu Gefährdungen und Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen.

Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, sind die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

2. Auf das Vorhandensein der Wohnstätte des Wanderfalken am Schornstein auf dem Grundstück der MVA wird hingewiesen. Es handelt sich dabei um eine streng geschützte Art, Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis der Stadt Bielefeld

Die Herstellung / Änderung der Grundstücksentwässerung ist nicht Gegenstand dieses Antrages. Hierfür ist ein getrennter Antrag (2-fach) bei der Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb (700.43), Eckendorfer Straße 43, 33609 Bielefeld zur Prüfung/Genehmigung einzureichen. - § 16 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke.

V. Begründung

Mit Antrag vom 28.02.2018 (Eingang am 23.03.2018) beantragte die Gesellschaft MVA Bielefeld-Herford GmbH gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der unter den Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Müllverbrennungsanlagen sind in der Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nrn. 8.1.1.1 / 8.1.1.2 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 9 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die

Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da sich durch die vorgesehenen Maßnahmen das Emissionsverhalten der Anlage nicht ändert und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 5 des UVPG am 07.05.2018 der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 8.1.1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie in meinem Hause

- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Boden),
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung),
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit).

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld. Der Flächennutzungsplan sieht hier Flächen für die Versorgung und Entsorgung vor. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Erstmals wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren mit dem Az.: 700-53.0039/14/8.1.1.1 vorgelegt. Im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung ist daher zu prüfen inwieweit es einer Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Technologiezentrum Bielefeld - Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld, vom 16.06.2015 bedarf.

Kriterien hierfür sind z. B. wenn

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) 5) bis 7) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Bestehen Anhaltspunkte für Lärmbelästigungen durch die Druckreduzierstation, behält sich die Behörde vor, Lärmmessungen nach § 26 BImSchG anzuordnen. Im Übrigen wird die Einhaltung der Regeln für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm in das regelmäßige Überwachungsprogramm nach § 52 BImSchG aufgenommen. Auf Anfrage ist daher eine (Jahres)Übersicht solcher seltenen Lärmereignisse der Behörde anzufertigen.

C) Wasserschutzrechtliche Hinweise

1. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Die überwachungs- und nach §18 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nach dem die Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungs-gemäßigem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
2. Bau- und auch Abbruchbaustellen fallen unter die “Verordnung über Sicherheit und Gesundheitschutz auf Baustellen” (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 56.1 –Arbeitsschutz auf Baustellen-.

D) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 1 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold	0.3

Tabelle 2 Anträge

Anträge	Register-Nr.
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des BImSchG, Formular 1	1.1
Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG zum Verzicht auf Veröffentlichung des Antrags und der Auslegung der Antragsunterlagen	1.2
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.3

Tabelle 3 Das beantragte Vorhaben

Vorhaben	Register-Nr.
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan der MVA mit der Darstellung der Standorte der Maßnahmen	2.2
Ausführungen zu der Abfall-Umschlagsstation, bestehend aus - Grundrissplan der Umschlagstation - Beschreibung der Twinbloc-Steine zur Einfassung der Abfall Umschlagstation - Statische Berechnungen zum Einsatz der Twinbloc-Steine	2.3
Beschreibung zu den neuen Müllkränen und zur Montage der zwei neuen Müllkräne sowie zum Öffnen des Müllbunkerdaches für die Montage der neuen Müllkräne, bestehend aus:	2.4

Vorhaben	Register-Nr.
• Beschreibung der zwei neuen Müllkräne • Montageablaufbeschreibung zum Einheben der Brückenträger der zwei neuen Müllkräne • Beschreibung der Müllbunkerdachöffnung und der Absicherung des geöffneten Daches	
Zeichnungen des Abhitzekeessels	2.5
Beschreibung der neuen Mittelspannungsschaltanlagen, bestehend aus: • Konzept zur Erneuerung der Mittelspannungsschaltanlagen • Zeichnungen zur Aufstellung der Mittelspannungsschaltanlagen • Allgemeine Beschreibung der erneuerten Mittelspannungsschaltanlagen	2.6
Beschreibungen zu der neuen Dampfdruck-Reduzierstation, bestehend aus: • Zeichnung Dampfdruck-Reduzierstation • R + I Schema des Dampf-Systems der MVA mit der neuen Dampfdruck-Reduzierstation • Ausschreibungsunterlagen zur Dampfdruck-Reduzierstation	2.7
Allgemeine Informationen zum Prozessleitsystem in der MVA	2.8
Allgemeine Informationen zum Bau des neuen Fernwärmetauschers	2.9

Tabelle 4 Beschreibung der MVA

Beschreibung	Register-Nr.
Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz in der MVA	3.1
Gewässerschutz in der MVA	3.2
Schutz von Natur und Landschaft	3.3

Tabelle 5 Angaben zur MVA in Form von Formularangaben

Formularangaben	Register-Nr.
Funktionsbezogene Gliederung der MVA in Betriebseinheiten, Formular 2	4.1

Tabelle 6 Bauantragsunterlagen zum Vorhaben

Bauantragsunterlagen	Register-Nr.
Bauantrag, Formularvordruck	5.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	5.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	5.3
Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	5.4
Flurkarte des Werksgeländes der MVA und Lageplan der MVA mit den Standorten der	5.5

Bauantragsunterlagen	Register-Nr.
Maßnahmen	
Bauzeichnungen zum Vorhaben, bestehend aus: • Zeichnung über das Öffnen des Müllbunkerdaches • Zeichnungen der zwei neuen Müllkräne • Zeichnung über die Aufstellung der neuen Dampf-Druckreduzierstation im Maschinenhaus • Zeichnung des neuen Aufstellungsraumes der Schaltanlagen für die zwei neuen Müllkräne innerhalb des Kesselhauses	5.6
Statische Aussagen und Statik zum Vorhaben, bestehend aus: • Statische Aussage zum Öffnen des Müllbunkerdaches zur • Demontage der alten Kräne und zur Montage der zwei neuen Kräne • Statische Aussage über die Tragfähigkeit der vorhandenen Kranbahn für die neuen Müllkräne • Statische Aussage zur Aufstellung der Dampfdruck-Reduzierstation im Maschinenhaus • Statik über die Krankatze der neuen Müllkräne	5.7

Tabelle 7 Gutachten zum Vorhaben

Gutachten	Register-Nr.
Brandschutzkonzept zu den beantragten Maßnahmen	6.1
Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG nach § 18 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung über die erlaubnispflichtigen Maßnahmen	6.2
Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb der neuen Dampf-Druckreduzierstation (7. Dampf-Druckreduzierstation der MVA)	6.3
Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG nach der AwSV über die wasserrechtliche Eignung der Abfall-Umschlagstation für den Zeitraum des Gesamtanlagenstillstandes	6.4

Tabelle 8 Betriebliche Bestätigungen zum beantragten Vorhaben

Bestätigungen	Register-Nr.
Bestätigung des Betriebsrates	7.1
Bestätigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	7.2
Bestätigung des Immissionsschutzbeauftragten	7.3
Bestätigung des Betriebsbeauftragten für Abfall	7.4
Bestätigung des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz	7.5
Bestätigung des Betriebsarztes	7.6

Anlage B Anlagedaten

Die MVA Bielefeld- Herford GmbH enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

BE 1.0	Abfallanlieferung
BE 2.0	Abfallvorbehandlung
BE 3.0	Abfallzwischenlager
BE 4.0	Abfallverbrennung Verbrennungslinie 1
BE 5.0	Abfallverbrennung Verbrennungslinie 2
BE 6.0	Abfallverbrennung Verbrennungslinie 3
BE 7.0	Wärmenutzung und Speisewasserversorgung
BE 8.0	Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 1
BE 9.0	Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 2
BE 10.0	Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 3
BE 11.0	Schlacken- und Rostdurchfallbehandlung
BE 12.0	Flugstaub- und Altsorbensbehandlung
BE 13.0	Reaktionsproduktbehandlung
BE 14.0	Prozesswasseraufbereitung
BE 15.0	Wäscherwasserbehandlung
BE 16.0	Abwassersystem und Betriebswassersystem
BE 17.0	Kesselspeise- und Kühlwasseraufbereitung
BE 18.0	Druckluftversorgung
BE 19.0	Stromversorgung
BE 20.0	Kühlwasserversorgung
BE 21.0	Betriebswasserversorgung
BE 22.0	Brauchwasserversorgung
BE 23.0	Erdgasversorgung
BE 24.0	Heizöl EL-Versorgung
BE 25.0	Betriebsmittelversorgung
BE 26.0	Werksgelände, Werksgebäude und Werksräume
BE 27.0	Nebenanlagen
BE 28.0	Werkorganisation

Die hier beantragte Maßnahme zur Durchführung des Gesamtanlagenstillstandes im Sommer des Jahres 2018 mit Erneuerungsmaßnahmen und mit Erweiterungsmaßnahmen sind nachfolgend in rot dargestellt. Im Detail stellt sich die Gliederung der MVA nach der Durchführung der hier zur Genehmigung gestellten Maßnahmen wie folgt dar:

BE 1.0 Abfallanlieferung – Änderung -

bestehend aus:

- TBE 1.1 Waage
- TBE 1.2 Abkipphalle mit Rolltoren an den Abkippstellen
- TBE 1.3 Klinikmüllanlieferungshalle
- TBE 1.4 Kurzzeitparkplatz Nordgrundstück

TBE 1.5 Klärschlamm- Annahmehalle

bestehend aus:

- AT 1.5.1 Annahmehalle
- AT 1.5.2 Annahmesilo Annahmeleistung: 30 m³
- AT 1.5.3 Rolltore an den Abkippstellen der Annahmehalle

**TBE 1.6 Abfall-Umschlagstation – Neu –
Befristet über 5 Wochen in der Zeit vom 11.06. 2018 bis zum 11.07.2018**

BE 2.0 Abfallvorbehandlung – Erneuerung -

bestehend aus:

TBE 2.1 Sperrmüllereinrichtung

TBE 2.4 Müllkraneinrichtung – Erneuerung -

bestehend aus:

- TBE 2.4.1 Müllkran 1 – Neu -
- TBE 2.4.2 Müllkran 2 – Neu -

TBE 2.5 Klärschlamm Trocknungsanlage

bestehend aus:

- AT 2.5.1 Zwischenlagersilo für Klärschlamm Fassungsvermögen: 150 m³
- AT 2.5.2 Klärschlammförderpumpen und sonstige Fördereinrichtungen
- AT 2.5.3 Klärschlamm Trockner
- AT 2.5.4 Kühleinrichtungen des Klärschlammes mit Brauchwasser aus der MVA
- AT 2.5.5 Thermalölkreislauf des Klärschlamm Trockners
- AT 2.5.6 Erdgaskessel zur Rauchgaserzeugung für die Inertisierung der Trocknerluft Feuerungswärmeleistung maximal 105 kW
- AT 2.5.7 Fördereinrichtung der getrockneten Klärschlämme
- AT 2.5.8 Trockengutsilo Lagerleistung: 48 m³
- AT 2.5.9 Brüdenstrippanlage Leistung: 3 m³/h

BE 3.0 Abfallzwischenlagerung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 3.1 Müllbunker
- TBE 3.2 Klinikmülllagerraum Alt
- TBE 3.3 Klinikmülllagerraum Neu
- TBE 3.4 Klärschlammzwischenlagersilo Lagerleistung: 150 m³

BE 4.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 1 - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 4.1 Müllkesselanlage 1
Feuerungswärmeleistung: max. 60 MW
Dampfleistung: maximal 62,9 t/h

bestehend aus:

- AT 4.1.1 Feuerraum
- AT 4.1.2 Nachverbrennungsraum
- AT 4.1.3 Heizflächenrohrsystem ausgeführt als:
 - 1. Verdampfer
 - 2. Überhitzer
 - 1. Überhitzer
 - 2. Verdampfer
 - Speisewasservorwärmer (Economiser)
- AT 4.1.4 Wasser- und Dampftrommel
- AT 4.1.5 Klopfvorrichtung als Reinigungssystem
- AT 4.1.6 Abblase- und Sicherheitsventile
- AT 4.1.7 Stütz- und Zündbrenner
Feuerungswärmeleistung: 2 x 14 MW
Brennstoff: Heizöl EL
- AT 4.1.8 Sprüh-Reinigungssystem

- TBE 4.2 Klinikmüllofenanlage 4 – Erneuerung –

bestehend aus:

- AT 4.2.1 Klinikmüllofen mit Erdgas als Stützfeuerung
Durchsatzleistung: 500 kg Klinikmüll/h
- AT 4.2.2 Abhitzkessel zur Fernwärmeerzeugung – Erneuerung -
- AT 4.2.3 Einbindung in die Rauchgasreinigungsanlagen der VL 1 bis VL 3

BE 5.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 2 - Bestand -

bestehend aus:

TBE 5.1 Müllkesselanlage 2
Feuerungswärmeleistung: max. 60 MW
Dampfleistung: maximal 62,9 t/h

bestehend aus:

AT 5.1.1 Feuerraum
AT 5.1.2 Nachverbrennungsraum
AT 5.1.3 Heizflächenrohrsystem ausgeführt als:

- 1. Verdampfer
- 2. Überhitzer
- 1. Überhitzer
- 2. Verdampfer
- Speisewasservorwärmer (Economiser)

AT 5.1.4 Wasser- und Dampftrommel
AT 5.1.5 Klopfvorrichtung als Reinigungssystem
AT 5.1.6 Abblase- und Sicherheitsventile
AT 5.1.7 Stütz- und Zündbrenner
Feuerungswärmeleistung: 2 x 14 MW
Brennstoff: Heizöl EL
AT 5.1.8 Sprüh-Reinigungssystem

TBE 5.2 Klinikmüllofenanlage 2
Durchsatz: 350 kg Klinikmüll/h

BE 6.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 3 - Bestand –

bestehend aus:

TBE 6.1 Müllkesselanlage 3
Feuerungswärmeleistung: maximal 60 MW
Dampfleistung: max. 62,9 t/h

bestehend aus:

AT 6.1.1 Feuerraum
AT 6.1.2 Nachverbrennungsraum
AT 6.1.3 Heizflächenrohrsystem ausgeführt als:

- 1. Verdampfer
- 2. Überhitzer
- 1. Überhitzer
- 2. Verdampfer
- Speisewasservorwärmer (Economiser)

- AT 6.1.4 Wasser- und Dampftrommel
- AT 6.1.5 Klopfvorrichtung als Reinigungssystem
- AT 6.1.6 Abblase- und Sicherheitsventile
- AT 6.1.7 Stütz- und Zündbrenner, 2 x
Feuerungswärmeleistung: 2 x 14 MW
Brennstoff: Heizöl EL
- AT 6.1.8 Sprüh-Reinigungssystem
- TBE 6.2 Klinikmüllofenanlage 3
Durchsatz: 350 kg Klinikmüll/h

BE 7.0 Wärmenutzung und Speisewasserversorgung – Änderung -
bestehend aus:

- TBE 7.1 Dampfleitungsnetz
bestehend aus:

- AT 7.1.1 Dampfleitungen
- AT 7.1.2 Dampf-Druckreduzierstationen 1 bis 6
- AT 7.1.3 Kesselspeisewasserpumpen (2 x mit E-Antrieb und 2 x mit Dampfantrieb)
- AT 7.1.5 Kesselspeisewasserbehälter
- AT 7.1.6 Dampf-Druckreduzierstation 7 - Neu -

- TBE 7.2 Dampfturbinenanlage 1
bestehend aus:

- AT 7.2.1 Dampfturbine 1
Schluckvermögen: 180 t Dampf/h
- AT 7.2.2 Generator 1
Wirkleistung: 39,470 MW

- TBE 7.4 Fernwärmeanlage - **Änderung -**
bestehend aus:

- AT 7.4.1 Fernwärmetauscher 1: Leistung 42,5 MW
- AT 7.4.2 Fernwärmetauscher 2: Leistung 42,5 MW
- AT 7.4.3 Fernwärmetauscher 3, nur die Anschlüsse wird vorbereitet – Neu -**
- AT 7.4.4 Fernwärmepumpen 1 bis 3
- AT 7.4.5 Fernwärmepumpe 4, nur Vorbereitung der Anschlüsse**
- TBE 7.5 Interne Heizungs- und Brauchwasseraufbereitung

- TBE 7.6 Dampfkondensationsanlage (LUKO Alt und LUKO Neu) - Bestand --
bestehend aus:

- AT 7.6.1 Dampfkondensationsanlage Alt (Strang 1 bis 3)
- AT 7.6.2 Dampfkondensationsanlage Neu (Strang 4 bis 5)

TBE 7.7 Fernwärmeeinspeisung der Klinikmüllofenanlage 4 (TBE 4.2)

TBE 7.8 Dampfturbinenanlage 2

bestehend aus:

AT 7.8.1 Dampfturbine 2

Schluckvermögen: 51,5 t Dampf/h

AT 7.8.2 Generator 2

Wirkleistung: 5,6 MW

TBE 7.9 Heizkondensator zur Aufheizung des Thermalölkreislauf des Klärschlamm Trockners

TBE 7.10 Heizkondensator zur Aufheizung des Brüdenabwassers vor der Strippung

BE 8.0 Rauchgasreinigung und -Ableitung der Verbrennungslinie 1 - Bestand -

bestehend aus:

TBE 8.1 zweifeldriger Elektrofilter zur Vorentstaubung (Elektrofilter I)

TBE 8.2 Rohgasemissions-Messeinrichtung

TBE 8.3 Sprühtrockner

TBE 8.4 zweifeldriger Elektrofilter zur Nachentstaubung (Elektrofilter II)

TBE 8.5 Vorwäscher

TBE 8.6 Hauptwäscher

TBE 8.7 Aerosolabscheider

TBE 8.8 Saugzuggebläse (Saugzug I)

TBE 8.9 Rauchgasklappe

TBE 8.10 Nebenluftklappe

TBE 8.11 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer (DAGAVO)

TBE 8.12 Rauchgasplattenwärmetauscher

TBE 8.22 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer als HD-Dagavo

TBE 8.13 Rauchgas-Vorwärmung mittels Erdgasfeuerung

TBE 8.14 Mischkammer für Rauchgas und Ammoniakwasser

TBE 8.15 SCR-Reaktor (Katalysator)

TBE 8.16 Mischkammer für Rauchgas und Adsorbens

TBE 8.17 Gewebefilter

TBE 8.18 Adsorbens-Rezirkulations-Einrichtung

TBE 8.19 Saugzuggebläse (Saugzug II)

TBE 8.20 Reingasemissions-Messeinrichtung

TBE 8.21 Rauchgasschornstein 1

BE 9.0 Rauchgasreinigung und -Ableitung der Verbrennungslinie 2 - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 9.1 zweifeldriger Elektrofilter zur Vorentstaubung (Elektrofilter I) TBE 9.2 Rohgas-Emissionsmesseinrichtung
- TBE 9.3 Sprühtrockner
- TBE 9.4 zweifeldriger Elektrofilter zur Nachentstaubung (Elektrofilter II)
- TBE 9.5 Vorwäscher
- TBE 9.6 Hauptwäscher
- TBE 9.7 Aerosolabscheider
- TBE 9.8 Saugzuggebläse (Saugzug I)
- TBE 9.9 Rauchgasklappe
- TBE 9.10 Nebenluftklappe
- TBE 9.11 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer (DAGAVO)
- TBE 9.12 Rauchgasplattenwärmetauscher
- TBE 9.22 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer als HD-Dagavo
- TBE 9.13 Rauchgas-Vorwärmung mittels Erdgasfeuerung
- TBE 9.14 Mischkammer für Rauchgas und Ammoniakwasser
- TBE 9.15 SCR-Reaktor (Katalysator)
- TBE 9.16 Mischkammer für Rauchgas und Adsorbens
- TBE 9.17 Gewebefilter
- TBE 9.18 Adsorbens-Rezirkulationseinrichtung
- TBE 9.19 Saugzuggebläse (Saugzug II)
- TBE 9.20 Reingas-Emissionsmesseinrichtung
- TBE 9.21 Rauchgasschornstein 2

BE 10.0 Rauchgasreinigung und -Ableitung der Verbrennungslinie 3 - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 10.1 zweifeldriger Elektrofilter zur Vorentstaubung (Elektrofilter I)
- TBE 10.2 Rohgas-Emissionsmesseinrichtung
- TBE 10.3 Sprühtrockner
- TBE 10.4 zweifeldriger Elektrofilter zur Nachentstaubung (Elektrofilter II)
- TBE 10.5 Vorwäscher
- TBE 10.6 Hauptwäscher
- TBE 10.7 Aerosolabscheider
- TBE 10.8 Saugzuggebläse (Saugzug I)
- TBE 10.9 Rauchgasklappe
- TBE 10.10 Nebenluftklappe
- TBE 10.11 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer (DAGAVO)
- TBE 10.12 Rauchgasplattenwärmetauscher
- TBE 10.22 dampfbeheizter Rauchgasvorwärmer als HD-Dagavo
- TBE 10.13 Rauchgas-Vorwärmung mittels Erdgasfeuerung
- TBE 10.14 Mischkammer für Rauchgas und Ammoniakwasser
- TBE 10.15 SCR-Reaktor (Katalysator)

- TBE 10.16 Mischkammer für Rauchgas und Adsorbens
- TBE 10.17 Gewebefilter
- TBE 10.18 Adsorbens-Rezirkulations-Einrichtung
- TBE 10.19 Saugzuggebläse (Saugzug II)
- TBE 10.20 Reingas-Emissionsmesseinrichtung
- TBE 10.21 Rauchgasschornstein 3

BE 11.0 Schlacken- und Rostdurchfallbehandlung - Bestand -
bestehend aus:

- TBE 11.1 Schlackezwischenlagerung
- TBE 11.2 Schlackeverladung
- TBE 11.3 Schlackekrananlage

BE 12.0 Flugstaub- und Altadsorbensbehandlung - Bestand -
bestehend aus:

- TBE 12.1 Flugstaub-Grobstückabsackeinrichtung für die Verbrennungslinie 1 - Bestand-
- TBE 12.2 Flugstaub-Grobstückabsackeinrichtung für die Verbrennungslinie 2 - Bestand-
- TBE 12.3 Flugstaub-Grobstückabsackeinrichtung für die Verbrennungslinie 3 - Bestand-
- TBE 12.4 Flugstaubsendeeinrichtung von Verbrennungslinie 1 in die Silos I, II u. III - Bestand-
- TBE 12.5 Flugstaubsendeeinrichtung von Verbrennungslinie 2 in die Silos I, II u. III - Bestand-
- TBE 12.6 Flugstaubsendeeinrichtung von Verbrennungslinie 3 in die Silos I, II u. III - Bestand-
- BE 12.7 Zwischenlager für Kesselasche, Elektrofilterstaub und Gewebefilterstaub - Bestand-
- TBE 12.9 Flugstaubverladung - Bestand-

TBE 12.10 Altadsorbens-Nutzungsanlage
bestehend aus:

- AT 12.10.1 Altadsorbenssilo
- AT 12.10.2 Pufferbehälter
- AT 12.10.3 Neutralisationsbehälter
- AT 12.10.4 Hydrozyklonen, Anzahl: 4

BE 13.0 Reaktionsproduktbehandlung - Bestand -
bestehend aus:

- TBE 13.1 Reaktionsprodukt-Absackeinrichtung für die Verbrennungslinie 1
- TBE 13.2 Reaktionsprodukt-Absackeinrichtung für die Verbrennungslinie 2
- TBE 13.3 Reaktionsprodukt-Absackeinrichtung für die Verbrennungslinie 3
- TBE 13.4 Reaktionsproduktzwischenlager
- TBE 13.5 Reaktionsproduktverladung
- TBE 13.6 Silozwischenlagerung

BE 14.0 Prozeßwasseraufbereitung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 14.1 Brauchwasserzufluß
- TBE 14.2 Salzsäuredosierung
- TBE 14.3 Prozeßwasserbehälter
- TBE 14.4 Prozeßwasserverteilung zur Verbrennungslinie 1
- TBE 14.5 Prozeßwasserverteilung zur Verbrennungslinie 2
- TBE 14.6 Prozeßwasserverteilung zur Verbrennungslinie 3
- TBE 14.7 Prozeßwasserverteilung zur Kalkmilchaufbereitung
- TBE 14.8 Prozeßwasserverteilung zur Natronlaugeaufbereitung

BE 15.0 Wäscherwasserbehandlung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 15.1 Kalkmilcheinrichtung
- TBE 15.2 Natronlaugeeinrichtung
- TBE 15.3 Abschlämmeinrichtung

BE 16.0 Abwassersystem und Betriebswassersystem - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 16.1 Fäkalienabwassersystem

- TBE 16.2 Betriebswassersystem

bestehend aus:

- TBE 22.2 Brauchwasserbecken
- TBE 16.2.1 WHG-Becken
- TBE 16.2.2 Sedimentationsbecken
- TBE 16.2.3 Pumpenschacht
- TBE 16.2.4 Schlammumpwerk
- TBE 16.2.5 angeschlossene Stellen zum Betriebswassersystem

BE 17.0 Kesselspeise- und Kühlwasseraufbereitung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 17.1 Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage
- TBE 17.2 Kühlwasseraufbereitungsanlage

BE 18.0 Druckluftversorgung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 18.1 Druckluftanlage I (im Maschinenhaus I auf der Ebene + 5,5 m (Behälterraum))
- TBE 18.2 Druckluftanlage II (im Maschinenhaus I auf der Ebene - 1,0 m (Aufstellungsraum des Notstromaggregates) und Ebene + 5,5 m (Behälterraum)) für den allgemeinen Druckluftbedarf, die Kesselklopfung und Klopfung in den Elektrofiltern I
- TBE 18.3 Druckluftanlage III (im Kesselhaus auf der Ebene + 5,5 m) für die Flugstaubbförderung
- TBE 18.4 Druckluftanlage IV (im Maschinenhaus II auf Ebene - 1,0 m) für die Sprühtrockner, für das Kalksilo, für die pH-Schränke und für die Abschlämmung
- TBE 18.5 Druckluftanlage V (im Maschinenhaus III auf Ebene - 1,0 m) für die Ammoniakwassereindüsung, die Abreinigung der Gewebefilter, Kühlluft für Meßsonden und Aufsatzfilterabreinigung des Frisch-Adsorbens-Silo
- TBE 18.6 Druckluftanlage VI (im Maschinenhaus III auf Ebene - 1,0 m) für die Frisch- und Altadsorbensförderung

BE 19.0 Stromversorgung – Erneuerung -

bestehend aus:

- TBE 19.1 110 kV Einspeisungseinrichtung
- TBE 19.2 10 kV Einspeisungseinrichtung – Erneuerung -
bestehend aus:
 - AT 19.2.1 Niederspannungsschaltanlagen – Erneuerung -
- TBE 19.3 Dampfturbinengeneratoreinspeisung
- TBE 19.4 Ersatzstromgeneratoreinspeisung
- TBE 19.5 10 kV Sammelschienenring
- TBE 19.6 10 kV Einzelsammelschienen
- TBE 19.7 0,4 kV Verteilerschienen
- TBE 19.8 0,4 kV Notschiene
- TBE 19.9 230 V Gleichstromverteilerschienen
- TBE 19.10 230 V Wechselstromschiene
- TBE 19.11 Notstromversorgung durch Motor mit Generator zur Notstromversorgung und zur Strom-Spitzenlastdeckung gemäß der 300 h Regelung nach TA Luft
 - Feuerungswärmeleistung: 6,6 MW
 - Elektrische Leistung: 2,59 MW
 - Brennstoff: Heizöl EL

BE 20.0 Kühlwasserversorgung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 20.1 Kühlwassereinspeisung in den Kühlwasserkreislauf
- TBE 20.2 Kühlwasserkreisförderpumpen, 2 x
- TBE 20.3 Kühlwasserwärmetauscher mit Ventilatoren (Wakü), 8 x
- TBE 20.4 Kühlwasserverbraucherwärmetauscher

BE 21.0 Betriebswasserversorgung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 21.1 Stadtwasseranschluss
- TBE 21.2 Stadtwasserfilter
- TBE 21.3 Stadtwasserdrucküberwachung
- TBE 21.4 Stadtwasserentnahme in den Betriebswasserbehälter und in den Löschwasserbehälter
- TBE 21.5 Betriebswasserbehälter, 1 x 115 m³
- TBE 21.6 Löschwasserbehälter, 1 x 325 m³
- TBE 21.7 Betriebswasserentnahme aus den vorgenannten Behältern zu den Feuerlöschpumpen, der Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage und der Kühlwasseraufbereitungsanlage

- TBE 21.8 Internes Stadtwassernetz

bestehend aus:

- AT 21.8.1 Stadtwassereindüsung als Notwassereindüsung in die drei Vorwäscher
- AT 21.8.2 Stadtwasser-Hydrantenringleitung

BE 22.0 Brauchwasserversorgung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 22.1 Klärwerkswasseranschluss
- TBE 22.2 Brauchwasserbecken, 1 x 1.450 m³
- TBE 22.3 Brauchwasserpumpen
- TBE 22.4 Brauchwasserrohrleitungsnetz zu den drei Stößelentschlackern, der Anlage RV und der Prozess-Wasseraufbereitung

BE 23.0 Erdgasversorgung - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 23.1 Erdgasanschluss

bestehend aus:

- AT 23.1.1 Erdgasdruckreduzierstation
- AT 23.1.2 Erdgasrohrleitungsnetz zu den Klinikmüllöfen, dem Hilfskessel, der Zündgasversorgung für die Zünd- und Stützbrenner der drei Müllkessel und zu den Erdgasbrennern für die drei Rauchgas-Vorwärmungen der Katalysatoren

BE 24.0 Heizöl-EL-Versorgung - Bestand -

bestehend aus:

TBE 24.1 Heizöl-EL-Tankanlage

bestehend aus:

AT 24.1.1 Lagertank I, 1 x 500 m³

AT 24.1.2 Lagertank II, 1 x 500 m³

AT 24.1.3 Heizöl-EL-Entladestation

AT 24.1.4 Heizölrohrleitungsnetz zu dem Hilfskessel, zu den Zünd- und Stützbrennern der drei Müllkessel und zum Brennstoffzwischenbehälter für den Dieselmotor der Notstromanlage

BE 25.0 Betriebsmittelversorgung - Bestand -

bestehend aus:

TBE 25.1 Ammoniakwasseranlage

bestehend aus:

AT 25.1.1 Ammoniakwasser-Lagerbehälter I, 1 x 40 m³

AT 25.1.2 Ammoniakwasser-Lagerbehälter II, 1 x 40 m³

AT 25.1.3 Ammoniakwasser-Auffangbehälter, 1 x 40 m³

AT 25.1.4 Ammoniakwasser-Adsorptionsbehälter, 1 x 3 m³

AT 25.1.5 Entladepumpen

AT 25.1.6 Dosierpumpen

AT 25.1.7 Ammoniakwasserentladestation

AT 25.1.8 Ammoniakwasserförderung

TBE 25.2 Frischadsorbensanlage

bestehend aus:

AT 25.2.1 Frischadsorbenssilo, 1 x 90 m³

AT 25.2.2 Frischadsorbensentladestation

AT 25.2.3 Frischadsorbensförderung

TBE 25.3 Salzsäurelagerung für Prozeßwasseraufbereitung

bestehend aus:

AT 25.3.1 Salzsäureentladestation

AT 25.3.2 Salzsäurelagerbehälter, 1 x 20 m³ (30 %ig)

TBE 25.4 Kalklagerung für Wäscherwasserbehandlung

bestehend aus:

AT 25.4.1 Kalkentladestation

AT 25.4.2 Kalksilo, 1 x 100 m³

TBE 25.5 Natronlauge-Lagerung für Wäscherwasserbehandlung
bestehend aus:

- AT 25.5.1 Natronlauge-Entladestation
- AT 25.5.2 Natronlauge-Lagerbehälter, 2 x 75 m³ (50 %ig)

TBE 25.6 Salzsäurelagerung für die Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage
bestehend aus:

- AT 25.6.1 Salzsäureentladestation
- AT 25.6.2 Salzsäurelagerbehälter, 1 x 20 m³ (30 %ig)

TBE 25.7 Natronlauge-Lagerung für die Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage
bestehend aus:

- AT 25.7.1 Natronlauge-Entladestation
- AT 25.7.2 Natronlauge-Lagerbehälter, 1 x 20 m³ (50 %ig)

TBE 25.8 Netzmittellagerung
bestehend aus:

- AT 25.8.1 Netzmittelentladestation
- AT 25.8.2 Netzmittellagerbehälter, 1 x 3 m³

TBE 25.9 Chemikalienlagerung zur Wasseraufbereitung

TBE 25.10 Zwei Aktivkohledosierstationen zur Optimierung des Betriebes der vorhandenen drei Rauchgasreinigungsanlagen bei Bedarf (Einmal im Bereich des Sprühtrockners und einmal im Bereich des Gewebefilters)

BE 26.0 Werksgelände, Werksgebäude und Werksräume – Bestand -
bestehend aus:

- TBE 26.1 Werksgelände Schelpmilser Weg 30 (Altgrundstück/Südgrundstück)
 Gemarkung: Bielefeld
 Flur: 56
 Flurstück: 984
- TBE 26.2 Parkplatz
- TBE 26.3 Fahrwege
- TBE 26.4 Wendeplatte
- TBE 26.5 Emissionsanzeigetafel
- TBE 26.6 Gebäude für die Fahrzeugwaage
- TBE 26.7 Verwaltungs- und Sozialgebäude
- TBE 26.8 Gebäude für die Abkipphalle
- TBE 26.9 Müllbunkergebäude
- TBE 26.10 Kesselhaus
- TBE 26.11 Werkstattgebäude und Magazin

- TBE 26.12 Maschinenhaus (Turbinenhaus)
 Standplatz der Dampfturbine 1
 Standplatz der Dampfturbine 2
- TBE 26.13 Verbindungsbrücke vom Maschinenhaus I zum Maschinenhaus II (Ebene + 5,5 m)
- TBE 26.14 Maschinenhaus II (Maschinenhaus zur Aufnahme der Einrichtungen für die Rauchgasreinigung des 1. Bauabschnittes (RGR1))
- TBE 26.15 Maschinenhaus III (Maschinenhaus zur Aufnahme der Einrichtungen für die Rauchgasreinigung des 2. Bauabschnittes (RGR2))
- TBE 26.16 Schornsteinhaus
- TBE 26.17 Gebäude Flugstaub- und Altsorbensbehandlung sowie Schlacke- verladung
- TBE 26.18 Garagen- und KFZ-Werkstattgebäude
- TBE 26.39 Neues Ersatzteillager
- TBE 26.19 Aufstellungsplätze für die zwei Luftkondensationsanlagen
bestehend aus:
- AT 26.19.1 Aufstellungsplatz für Luftkondensationsanlage Alt (Strang 1-3)
- AT 26.19.2 Aufstellungsplatz für Luftkondensationsanlage Neu (Strang 4-5)
- TBE 26.20 Aufstellungsplatz für Wasserkühlanlage
- TBE 26.21 Aufstellungsplatz für Abwasserbehandlungsanlage
- TBE 26.22 Aufstellungsplatz für Heizöl-EL-Tankanlage
- TBE 26.23 Stdplatz. Kalk, Salzsäure- und Natronlauge-Entladung Maschinenhaus II
- TBE 26.24 Standplatz Salzsäure- und Natronlauge-Entladung Maschinenhaus I
- TBE 26.25 Standplatz Ammoniakwasserentladung
- TBE 26.26 Standplatz Frischadsorbens-Entladung
- TBE 26.27 Aufstellungsplatz zur Reststoffzwischenlagerung
- TBE 26.37 WHG - Flächen
- TBE 26.38 Lärmschutzwall des Südgrundstückes
Art: Bepflanzte Wallaufschüttung, Höhe: ca. 5 m über Grund
- TBE 26.28 Werksgelände Nordgrundstück
Gemarkung: Bielefeld
Flur: 56
Flurstück: 1088
- TBE 26.29 Kurzzeitparkplatz des Nordgrundstückes
- TBE 26.30 Fahrwege des Nordgrundstückes
- TBE 26.31 Schotterrasenfläche des Nordgrundstückes
- TBE 26.32 Landschaftsschutzgebietsfläche des Nordgrundstückes
- TBE 26.33 Tor- und Zaunanlage des Nordgrundstückes
- TBE 26.34 Beleuchtungsanlagen des Nordgrundstückes
- TBE 26.35 Überwachungseinrichtungen des Nordgrundstückes
- TBE 26.36 Lärmschutzwall des Nordgrundstückes
Art: Bepflanzte Wallaufschüttung, Höhe: ca. 5 m über Grund

BE 27.0 Nebenanlagen - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 27.1 Heizungs- und Klimaeinrichtungen
- TBE 27.2 Aufzugsanlagen
- TBE 27.3 Hilfskrananlagen
- TBE 27.4 Betriebsmitteleinrichtungen
- TBE 27.5 Brandschutzeinrichtungen
- TBE 27.6 Gaswarnanlagen
- TBE 27.7 Erste-Hilfe-Einrichtungen
- TBE 27.8 Luftduschenschrank (Kesselhaus Ebene + 16,5 m)
- TBE 27.9 Desinfektionsanlage für die Duschen
- TBE 27.10 Staubsauganlagen
- TBE 27.11 Fuhrpark
- TBE 27.12 Betriebs- und Geschäftsausstattung
- TBE 27.13 CO₂-Silo zur Versorgung der Gaslöscheinrichtung im Müllbunker

BE 28.0 Werksorganisation - Bestand -

bestehend aus:

- TBE 28.1 Geschäftsführung
- TBE 28.2 Aufsichtsrat
- TBE 28.3 Gesellschafterversammlung
- TBE 28.4 Betriebsrat

TBE 28.5 Abteilungen

bestehend aus:

- AT 28.5.1 Vertrieb
- AT 28.5.2 Produktion
- AT 28.5.3 Instandhaltung
- AT 28.5.4 Chemische Verfahrenstechnik
- AT 28.5.5 Personalverwaltung
- AT 28.5.6 Kaufmännische Dienste
- AT 28.5.7 Unternehmenskommunikation
- AT 28.5.8 Kraftwerksbüro und Betriebsbeauftragte

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen – Landeswassergesetz LWG vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)